

Aktenzeichen: 4 AZR 520/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 29. April 1987

- 4 AZR 520/86 -

I. Arbeitsgericht

Kassel

Urteil vom 13. Februar 1986

- 4 Ca 541/85 -

II. Landesarbeitsgericht

Frankfurt am Main

Urteil vom 1. August 1986

- 6 Sa 408/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung im Einzelhandel

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Einzelhandel; Gehaltstarifvertrag
für den Einzelhandel Hessen; Gehaltsgruppe B II (Verkäu-
ferin mit erweiterten Fachkenntnissen)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Verkäuferin mit erweiterten Fachkenntnissen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 520/86

6 Sa 408/86 Frankfurt am Main

Verkündet am
29. April 1987

Haust,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. April 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann und Wehner für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt
am Main vom 1. August 1986 - 6 Sa 408/86 -
wird auf Kosten der Beklagten zurückge-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin, die keine abgeschlossene Berufsausbildung hat,
war in der Zeit vom 16. Februar 1983 bis zum 31. Dezember 1985
in einem von der Beklagten betriebenen Einzelhandelsgeschäft für
Kinderschuhe als einzige Angestellte beschäftigt. Zuvor war sie
mehr als drei Jahre im Einzelhandel als Verkäuferin tätig. Auf
das Arbeitsverhältnis fanden die allgemeinverbindlichen Tarif-
verträge für den Hessischen Einzelhandel in ihrer jeweiligen
Fassung Anwendung. Die Klägerin erhielt Vergütung nach Gehalts-
gruppe B I des Gehaltstarifvertrages für den Hessischen Einzel-
handel.

Der Klägerin oblag die Öffnung und Schließung des Geschäfts.
Sie führte den Verkauf durch, kassierte die Kaufsummen, verwahrte
das Geld in der Kasse, führte ein einfaches Kassenbuch, das die
Tageseinnahmen und Ausgaben für Kleinmaterial, wie Bürobedarf und
Postgebühren, für den Fensterputzer und Dekorationen sowie die
Bankeinzahlungen ersehen ließ. Bargeld, das nicht als Wechselgeld
benötigt wurde, zahlte sie selbständig bei der Bank ein. Die
Klägerin prüfte die eingehende Ware auf Fehler und führte selbst-
ständige Retouren aus. Sie nahm Kundenreklamationen entgegen und



veranlaßte Nachbestellungen durch die Beklagte, die in der Regel täglich das Geschäft aufsuchte. In Einzelfällen veranlaßte die Klägerin auch selbständig Nachbestellungen. Die Klägerin begleitete die Beklagte bei Wareneinkäufen auf Schuhmessen. In dem Geschäft wurde neben der Klägerin zeitweise eine Auszubildende beschäftigt.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, daß ihr während ihrer Beschäftigungszeit bei der Beklagten Gehalt nach Gehaltsgruppe B III a) des allgemeinverbindlichen Gehaltstarifvertrages für den Hessischen Einzelhandel in der jeweiligen Fassung (GTV) zugestanden habe, da sie als "Filialleiterin", mindestens aber als "Erste Verkäuferin mit Einkaufsbefugnis" eingesetzt worden sei. Auf jeden Fall habe ihre Tätigkeit die Anforderungen der Gehaltsgruppe B II GTV erfüllt, da sie erweiterte Fachkenntnisse und eine größere Verantwortung erfordert habe.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin die sich aus der beanspruchten Eingruppierung in Gehaltsgruppe B III a) GTV ergebenden Differenzen zu dem ihr tatsächlich gezahlten Gehalt, dem Urlaubsentgelt, den tariflichen Sonderzahlungen für die Jahre 1984 und 1985 sowie den vermögenswirksamen Leistungen geltend gemacht.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 8.436,60 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit aus dem sich ergebenden Nettobetrag zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin 294,-- DM netto auf den Bausparvertrag mit der



Nr. 354133-9/01 bei der Königsteiner Bausparkasse AG, Oberstedlerstraße 35, 6370 Oberursel 1, einzuzahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß die Klägerin keine tariflichen Ansprüche nach Gehaltsgruppe B III a) GTV habe. Sie habe die Tätigkeit einer Verkäuferin im Sinne der Gehaltsgruppe B I GTV ausgeübt. Diese Gehaltsgruppe erfordere Fachkenntnisse, wie sie durch eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung vermittelt würden. Die Klägerin habe darüber hinaus weder erweiterte Fachkenntnisse im Sinne der Gehaltsgruppe B II GTV benötigt, noch sei sie in dem nach Gehaltsgruppe B III a) GTV erforderlichen Umfang selbstständig tätig gewesen. Entscheidungen über Warenlieferungen, Behandlung von Kundenreklamationen und Einkäufe seien von der Klägerin nicht selbstständig getroffen worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage im wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, daß der Klägerin nur Gehalt nach Gehaltsgruppe B I GTV zustehe und allein eine rechnerische Differenz hinsichtlich der tariflichen Sonderzahlung für das Jahr 1984 in Höhe von 69,77 DM brutto und der vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von 35,19 DM zuerkannt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin hinsichtlich der tariflichen Sonderzahlung für das Jahr 1984 einen weiteren Teilbetrag von 112,78 DM brutto und für die Zeit vom 1. März 1985 bis zum 31. Juli 1985 einen Gehaltsanspruch in Höhe von 79,35 DM brutto mit der Begründung zuerkannt, daß der Klägerin Gehalt nach Gehaltsgruppe B II GTV zustehe. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klägerin beantragt,



Revision zurückzuweisen.

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Klägerin Gehalt nach Gehaltsgruppe B II GTV zustand.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand der allgemeinverbindliche Gehaltstarifvertrag für den Hessischen Einzelhandel unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 5 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Für die Eingruppierung der Klägerin sind demnach folgende tariflichen Bestimmungen heranzuziehen:

§ 2 Gehaltsregelungen

1. Die Angestellten werden nach der von ihnen tatsächlich verrichteten Tätigkeit in eine der nachstehenden Beschäftigungsgruppen unter Beachtung des § 99 BetrVG eingestuft. Die unter den Gehaltsgruppen aufgeführten Beispiele gelten als Richtbeispiele.
2. Die Gehaltsgruppen I bis IV der Beschäftigungsgruppen B des § 3 umfassen die kaufmännischen und technischen Tätigkeiten, für die in der Regel eine abgeschlossene kaufmännische oder technische Berufsausbildung erforderlich ist.
3. Der abgeschlossenen oder technischen Berufsausbildung werden gleichgesetzt
 - a) eine abgeschlossene zweijährige Ausbildung als Bürogehilfe;
 - b) eine kaufmännische Berufstätigkeit vorwiegend im Verkauf von drei Jahren, im übrigen von vier Jahren.

§ 3 Beschäftigungsgruppen

- A. Angestellte o h n e abgeschlossene kaufmännische oder technische Ausbildung



.....

B. Angestellte mit abgeschlossener kaufmännischer
oder technischer Ausbildung (§ 2 Ziffer 2 oder 3)

Gehaltsgruppe I

Angestellte mit einfacher kaufmännischer oder tech-
nischer Tätigkeit

Beispiele:

Verkäufer/in
Kassierer/in (auch Selbstbedienungsläden)
Stenotypist/in für einfache Tätigkeit
Telefonist/in
Schaufenstergestalter/in (Dekorateur/in) und
Plakatmaler/in mit einfacher Tätigkeit
Angestellte/r mit einfachen Büroarbeiten in
allgemeiner Buchhaltung, Einkauf, Kalkulation,
Kreditbüro, Lohnbuchhaltung, Rechnungsprüfung,
Registratur, Statistik usw.
Angestellte/r mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit
in Warenannahme, Lager und Versand
Angestellte/r in Werbeabteilungen
Kontrolleur/in an Packtischen bzw. Warenausgaben
Personalkontrolleur/in
Zieher/in
Locher/in
Bediener/in von Sortiermaschinen
.....

Gehaltsgruppe II

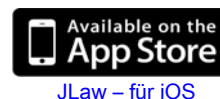
Angestellte mit einer Tätigkeit, die erweiterte
Fachkenntnisse und eine größere Verantwortung
erfordern

Beispiele:

Erste Kraft im Verkauf
Kassierer/in mit zusätzlichen, die Kassenführung
betreffenden Aufgaben
Lagererster/
Abteilungsaufsicht
Telefonist/in, der/die mehr als 3 Amtsanschlüsse
zu bedienen hat
Erste Kraft in Buchhaltung, Einkauf, Kalkulation,
Kreditbüro, Lohnbuchhaltung, Rechnungsprüfung,
Registratur, Statistik, Warenannahme, Lager,
Versand und Werbung
Dekorateur/in und Plakatmaler/in mit erweiterten
Fachkenntnissen und größerer Verantwortung
Exportfakturist/in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

Importfakturist/in
Stenotypist/in mit gehobener Tätigkeit
Materialverwalter/in
Prüfer/in
Bediener/in von Maschinen in Lochkarten-Abteilungen
(z. B. Mischen, Doppeln, Lochschriftübersetzen,
Bedienen von Tabelliermaschinen ohne Schaltkenntnisse)

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß der Klägerin, die zwar keine abgeschlossene kaufmännische oder technische Ausbildung (§ 2 Ziffer 2 GTV), aber eine kaufmännische Berufstätigkeit überwiegend im Verkauf von mehr als drei Jahren (§ 2 Ziffer 3 GTV) habe, Anspruch auf Gehalt nach Gehaltsgruppe B II GTV zugestanden habe. Zwar werde die von ihr ausgeübte Tätigkeit in den Beispielen zur Gehaltsgruppe B II GTV nicht genannt, da sie weder als "Erste Kraft im Verkauf" noch als "Kassiererin mit zusätzlichen, die Kassenführung betreffenden Aufgaben" anzusehen war, jedoch erfülle ihre Tätigkeit die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe B II GTV, da sie erweiterte Fachkenntnisse und größere Verantwortung erforderte. Dies ergebe sich daraus, daß die Klägerin als einzige Angestellte im Geschäft tätig war, so daß sie alle anfallenden Arbeiten erledigen mußte. Insbesondere hätten die ihr obliegende Warenkontrolle und die spezifische Kassenführung im Geschäft der Beklagten gegenüber den in Gehaltsgruppe B I GTV geforderten einfachen kaufmännischen Kenntnissen erweiterte Fachkenntnisse erfordert. Die Verantwortung für das Öffnen und Schließen der Filiale, den Kasseneinhalt und das Warenlager habe ebenfalls diejenige überstiegen, die bei einer einfachen kaufmännischen Tätigkeit zu fordern sei.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



geht zutreffend in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung davon aus, daß die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe B II GTV dann erfüllt wären, wenn die Klägerin eine in den Beispielen genannte Tätigkeit ausgeübt hätte (BAG Urteil vom 7. November 1984 - 4 AZR 286/83 - AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel; BAGE 45, 121 = AP Nr. 134 zu § 1 TVG Auslegung). Dies hat das Landesarbeitsgericht mit der Begründung verneint, daß die Klägerin nicht die Tätigkeit einer "Kassierererin mit zusätzlichen, die Kassenführung betreffenden Aufgaben" ausgeübt habe, weil sie nicht überwiegend mit Kassiererertätigkeiten, sondern im Verkauf beschäftigt worden sei. Sie habe allerdings auch nicht die in den Tätigkeitsbeispielen genannte Tätigkeit einer "Ersten Kraft im Verkauf" ausgeübt, weil keine besonders qualifizierte Verkaufstätigkeit erforderlich gewesen sei. Diesen Ausführungen ist auch die Klägerin nicht mehr entgegengetreten.

Ist die Tätigkeit der Klägerin damit nicht in den Beispielen der Gehaltsgruppe B II GTV aufgeführt, so hat das Landesarbeitsgericht folgerichtig überprüft, ob sie die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe B II GTV erfüllte. Dies hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei bejaht.

Nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der Gehaltsgruppe B II GTV muß die Tätigkeit erweiterte Fachkenntnisse und eine größere Verantwortung erfordern. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die Tarifvertragsparteien insoweit bei Tätigkeiten der Gehaltsgruppe B II GTV eine größere Verantwortung verlangen als diejenige, die bei der Ausübung von Tätig-



keiten der Gehaltsgruppe B I GTV erforderlich ist. Ferner muß die Tätigkeit erweiterte Fachkenntnisse im Vergleich zu denjenigen Fachkenntnissen erfordern, die für die Ausübung einer Tätigkeit der Gehaltsgruppe B I GTV notwendig sind. Entgegen der Auffassung der Beklagten sind unter "erweiterten Fachkenntnissen" im Sinne der Gehaltsgruppe B II GTV nicht solche zu verstehen, die über diejenigen Fachkenntnisse hinausgehen, die durch eine abgeschlossene kaufmännische oder technische Ausbildung vermittelt werden.

Dies folgt aus dem Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang, die bei der Tarifauslegung maßgeblich zu berücksichtigen sind (BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). Danach unterscheiden die Tarifvertragsparteien bei der Eingruppierung zwei Beschäftigungsgruppen, nämlich die der Angestellten ohne (A) und die der Angestellten mit abgeschlossener kaufmännischer oder technischer Ausbildung (B). Dabei wird der Begriff der abgeschlossenen kaufmännischen oder technischen Ausbildung durch Bezugnahme auf § 2 Ziffer 2 oder 3 GTV bestimmt. Zur Erfüllung der Anforderung reicht damit nicht nur die Ablegung der entsprechenden Prüfung (§ 2 Ziffer 2 GTV), sondern auch eine Berufstätigkeit überwiegend im Verkauf von drei Jahren, im übrigen von vier Jahren (§ 2 Ziffer 3 GTV) aus. Demgemäß können Angestellte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, Gehalt nur nach der Beschäftigungsgruppe A beanspruchen, selbst wenn ihre Tätigkeit in den Gehaltsgruppen I bis IV der Beschäftigungsgruppe B genannt ist (vgl. BAG Urteil vom 8. Februar 1984 - 4 AZR 369/83 - AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel). Er-



füllt ein Angestellter die Anforderungen der Beschäftigungsgruppe B dadurch, daß er die entsprechende Prüfung abgelegt hat oder, wie die Klägerin, eine mehr als dreijährige Berufstätigkeit im Verkauf nachweist, so ist er entsprechend der von ihm ausgeübten Tätigkeit in eine der Gehaltsgruppen der Beschäftigungsgruppe B einzugruppieren. Diese Gehaltsgruppen umfassen nach § 2 Ziffer 2 GTV die kaufmännischen und technischen Tätigkeiten, für die in der Regel eine abgeschlossene kaufmännische oder technische Berufsausbildung erforderlich ist. Davon haben die Tarifvertragsparteien jedoch in zahlreichen Beispielen Ausnahmen gemacht (z. B. Stenotypist/in, Telefonist/in, Locher/in, Bediener/in von Sortiermaschinen, Sekretär/in, Kindergärtner/in). Damit läßt sich weder dem Wortlaut noch dem tariflichen Gesamtzusammenhang entnehmen, daß Fachkenntnisse, die durch eine abgeschlossene kaufmännische oder technische Berufsausbildung vermittelt werden, für alle in der Gehaltsgruppe B I GTV genannten Tätigkeiten erforderlich sind und in den Gehaltsgruppen B II bis IV GTV darüber hinausgehende Fachkenntnisse gefordert werden.

Zutreffend geht vielmehr das Landesarbeitsgericht davon aus, daß in Gehaltsgruppe B I GTV Angestellte mit einfacher kaufmännischer oder technischer Tätigkeit eingruppiert sind und für diese Tätigkeiten nicht in jedem Falle der volle Einsatz aller in einer entsprechenden Prüfung nachgewiesenen oder durch langjährige praktische Berufstätigkeit erworbenen Kenntnisse erforderlich ist. Dies wird eindeutig durch die Beispiele in der Gehaltsgruppe B I GTV belegt (Angestellte mit einfachen Büroarbeiten, Kontrolleure an Packtischen, Personalkontrolleure). Zu Recht



Demißt das Landesarbeitsgericht den Umfang der in Gehaltsgruppe B II GTV geforderten, erweiterten Fachkenntnisse demgemäß nach den für die Ausführung einfacher kaufmännischer oder technischer Tätigkeiten in Gehaltsgruppe B I GTV erforderlichen Fachkenntnisse. Die erweiterten Fachkenntnisse in Gehaltsgruppe B II GTV erfordern eine Steigerung gegenüber den in Gehaltsgruppe B I GTV geforderten Fachkenntnissen, nicht aber Fachkenntnisse, die über den Umfang der durch eine abgeschlossene kaufmännische oder technische Berufsausbildung vermittelten Fachkenntnisse hinausgehen. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut der tariflichen Bestimmung des § 2 Ziff. 2 GTV. Daraus folgt nämlich, daß nicht nur die Gehaltsgruppe B I GTV, sondern auch die Gehaltsgruppen B II bis IV GTV kaufmännische und technische Tätigkeiten umfassen, für die in der Regel eine abgeschlossene kaufmännische oder technische Berufsausbildung erforderlich ist. Damit haben die Tarifvertragsparteien eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die durch eine entsprechende Berufsausbildung vermittelten Fachkenntnisse auch für Tätigkeiten ausreichen können, die einer höheren Gehaltsgruppe als der Gehaltsgruppe B I GTV zuzurechnen sind.

Im Rahmen seines Beurteilungsspielraums ist das Landesarbeitsgericht zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, daß die Tätigkeit der Klägerin erweiterte Fachkenntnisse im tariflichen Sinne und eine größere Verantwortung erforderte. Soweit das Landesarbeitsgericht eine größere Verantwortung der Tätigkeit im Vergleich zu einer in der Gehaltsgruppe B I GTV geforderten Verantwortung damit bejaht, daß die Klägerin als einzige Angestellte in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem Geschäft für die Einhaltung der Öffnungszeiten, das Warenlager und die Kasse, mithin für den ganzen Betrieb, verantwortlich war, ist dies revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und wird auch von der Beklagten eingeräumt. Das Landesarbeitsgericht hat ferner angenommen, daß die Tätigkeit der Klägerin deshalb erweiterte Fachkenntnisse im Vergleich zu den für eine Tätigkeit der Gehaltsgruppe B I GTV erforderlichen Fachkenntnisse erforderte, weil die Klägerin neben ihrer Verkaufstätigkeit Entscheidungen darüber zu treffen hatte, welche Reklamationen sie an die Beklagte weiterleitete und welche sie sogleich selbst abschlägig beschied, sie die Warenkontrolle sowie die selbständige Behandlung von Warenretouren durchzuführen hatte und ihr eine Kassenführung oblag, die mehr Fachkenntnisse erforderte, als für die der Gehaltsgruppe B I GTV zuzurechnenden Kassiererertätigkeiten notwendig seien. Auch diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten einer rechtlichen Überprüfung stand. Aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die von der Revision nicht angegriffen wurden, ist davon auszugehen, daß die Klägerin für ihre Tätigkeit nicht nur Fachkenntnisse benötigte, wie sie von einer Verkäuferin, deren Tätigkeit als Beispiel in Gehaltsgruppe B I GTV genannt ist, verlangt werden, sondern darüber hinaus Fachkenntnisse erforderte, die ihr die sachgerechte Behandlung von Reklamationen, die Durchführung der Warenkontrolle und der Warenretouren sowie die spezifische für den Geschäftsbetrieb der Beklagten erforderliche Kassenführung ermöglichten. Dieser gegenüber einer einfachen kaufmännischen Tätigkeit im Sinne der Gehaltsgruppe B I GTV erweiterte Aufgabenbereich rechtfertigt durchaus die Schlußfolgerung des Landes-



-13-

arbeitsgerichts, daß die Klägerin entsprechend erweiterte Fachkenntnisse benötigte und deshalb ihre Tätigkeit zutreffend der Gehaltsgruppe B II GTV zuzuordnen war.

Die Beklagte hat die Kosten der erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Lehmann

Wehner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)